OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350629/2/Py/CG

Datum:
Linz, 6. März 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Z.L., X, K., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 19. November 2018, GZ: BHKISO-2017-170663/31-HE, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid wird behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. November 2018, GZ: BHKISO-2017-170663/31-HE, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 17. Oktober 2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 4 ff, 11, 13, 27, 30 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011 idgF abgewiesen.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Antragstellerin trotz Hinweis auf die Rechtsfolgen keine Unterlagen vorgelegt hat, welche ihr Bemühen abbilden, dass sie ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen bereit ist indem sie sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemüht. Die Antragstellerin gab als Erklärung, warum sie keine Bewerbungen der vergangenen Monate vorlegen könne, an, dass sie die bereits gelöschten E-Mails nicht wieder herstellen könne. Der Vorschlag der Behörde, Bestätigungen von Betrieben einzuholen, wurde ohne Begründung abgelehnt bzw. wurde auf das AMS verwiesen. Jedoch auch das AMS konnte keine Nachweise zur Verfügung stellen, welche das Bemühen der Antragstellerin untermauern. Vielmehr teilte das AMS mit, es sei auch mehrfach zu negativen Rückmeldungen von Dienstgebern gekommen. Dem Mitwirkungsauftrag zur Vorlage von Bewerbungen über einen Zeitraum von 6 Monaten wurde somit nicht entsprochen, wobei der Zeitraum von 6 Monaten jenem Zeitraum entspricht, der seit der letzten bescheidmäßigen Zurückweisung eines Antrages auf BMS-Leistungen vergangen war. Auch in diesem Antragsverfahren wurden von der Behörde Bewerbungen gefordert und diese nicht vorgelegt. Der hilfesuchenden Person ist es somit nicht gelungen, ihre Bereitschaft und ihr Bemühen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage glaubhaft zu machen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass die Bf ihren Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung am 17. Oktober 2018 gestellt hat und von der belangten Behörde Bewerbungsnachweise für den Zeitraum von 1. April 2018 bis 30. Oktober 2018 gefordert wurden. Für die Beurteilung einer Verletzung der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft ist jedoch der Zeitraum nach Antragstellung heranzuziehen. Dieser beträgt lediglich knapp 2 Wochen und ist für die Beurteilung, ob eine Verletzung der Bemühungspflicht vorliegt, zu kurz.

Aus den Sachverhaltsfeststellungen im bekämpften Bescheid geht hervor, dass sich die Bf sehr wohl auf mehrere Stellen beworben hat und auch aus den Rückmeldungen des AMS ist ersichtlich, dass die Bf ihrer Bemühungspflicht nachgekommen ist. Nach Aussage des AMS musste die Bf keine schriftlichen

Nachweise für ihre Bewerbungen erbringen und ist es ihr daher auch nicht vorwerfbar, wenn sie für den Zeitraum vor Antragstellung keine entsprechenden Nachweise dokumentiert hat, da sie nicht damit rechnen musste, diese bei einer anderen Behörde vorlegen zu müssen.

Selbst für den Fall, dass eine Verletzung der Bemühungspflicht hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft vorliegen würde, dürfte dies nicht zur Abweisung des Antrags auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung führen, da die Sanktionen einer derartigen Verletzung in § 11 Oö. BMSG klar geregelt sind und eine stufenweise Kürzung der Leistungen vorsehen. Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 Oö. BMSG sind im Fall der Bf nicht gegeben, weshalb maximal eine prozentuale Kürzung der Leistungen, nicht jedoch eine gänzliche Abweisung des Antrages in Betracht kommt.

3. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

5.1. Die Bf, geb. x, Staatsbürgerin von Bosnien und Herzegowina, ist seit mehr als acht Jahren rechtmäßig in Österreich aufhältig. Ihre mit Herrn E.L. am 28. August 1993 vor dem Standesamt Kirchdorf an der Krems geschlossene Ehe wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Kirchdorf an der Krems vom 22. Oktober 2001, GZ: 491 001 C 221/01 d–0, einvernehmlich aufgelöst. Sie lebt gemeinsam mit ihrem familienbeihilfenbeziehenden Sohn D.L., geb. x, der Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz bezieht, in K., X.

Am 17. Oktober 2018 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.

In den letzten sechs Monaten vor Antragstellung bezog die Bf Leistungen des Arbeitsmarktservice, wobei sie in der Zeit von 23. April 2018 bis 2. Mai 2018 eine Schulung absolvierte. Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuerkennung Bedarfsorientierter Mindestsicherung bezog die Bf Notstandshilfe in Höhe von 27,87 Euro täglich.

Bezugnehmend auf ihren Antrag vom 17. Oktober 2018 um Zuerkennung Bedarfsorientierter Mindestsicherung wurde die Bf von der belangten Behörde mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 aufgefordert, Nachweise über ihre getätigten Bemühungen zur Erlangung einer Beschäftigung ab 1. April 2018 vorzulegen. Die Bf übermittelte daraufhin ihre mit dem AMS geschlossene Betreuungsvereinbarung vom 19. August 2018 gültig bis 12. Dezember 2018 sowie die ihr vom AMS übermittelten Stellenangebote in der Zeit von 9. August 2018 bis 8. Oktober 2018 mit dem Hinweis, dass alle Bewerbungen bislang erfolglos blieben und noch kein Vorstellunggespräch erfolgt sei. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 wurde die Bf zudem zur Teilnahme an einer 4-wöchigen Veranstaltung des AMS „Zukunfts-chancen+ Kirchdorf“ in der Zeit von 29. Oktober 2018 bis 23. November 2018 eingeladen.

Am 9. November 2018 teilte das AMS der belangten Behörde auf deren Anfrage, welche Unterlagen die Bf während dem Bezug der Notstandshilfe vorgelegt hat, aus denen sich ein entsprechendes Bemühen um Aufnahme einer Beschäftigung ergibt, mit, dass seitens des AMS keine nachweisliche Abklärung der Vermittlungsvorschläge erfolgte und die übermittelten Stellen bei Beratungs-terminen oder auch telefonisch abgeklärt wurden. Bei einigen Stellen sei es zu negativen Rückmeldungen der Dienstgeber gekommen. Des Weiteren wurde eine Liste von 19 Firmen übermittelt.

Mit Schreiben vom 14. November 2018 teilte die Bf der belangten Behörde mit, dass ihr – wie bereits telefonisch mitgeteilt – eine Vorlage der in den letzten sechs Monaten abgesandten E-Mails nicht möglich ist, da diese auf ihrem E-Mail-Account längstens einen Monat verfügbar sind. Die ihr vom AMS zugeteilten Bewerbungen habe sie immer fristgerecht durchgeführt, so etwa im Verkauf, im Reinigungs-bereich sowie als Hilfsarbeiterin. Vom AMS wurden ihr immer sehr unregelmäßig Stellenangebote übermittelt, manchmal ein bis drei pro Woche, dann wieder einen Monat keines, so etwa auch von Mitte Oktober bis Ende Oktober. Mit Anfang November habe sie einen AMS-Kurs begonnen, am 2. Tag musste sie jedoch wegen einer Erkrankung ihres Sohnes eine Pflegefreistellung in Anspruch nehmen. Am 5. November ist sie selbst erkrankt und nach wie vor im Krankenstand.

Am 20. November 2018 übermittelte die Bf der Behörde ein Bewerbungsschreiben vom 10. Oktober 2018 als Reinigungskraft beim Arbeitsmarktservice S. sowie vom 29. August 2018 als Verkäuferin bei der Firma S. GmbH x sowie vom 28. Juni 2018 bei der Firma B. an die belangte Behörde mit dem Hinweis, dass sie diese Bewerbungsschreiben in ihren E-Mails gefunden habe und nunmehr an die belangte Behörde weiterleite.

Am 19. November 2018 wies die belangte Behörde den Antrag der Bf vom 17. Oktober 2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs mit der Begründung, es sei der Antragstellerin nicht gelungen, ihre Bereitschaft

und ihr Bemühen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung ihrer sozialen Notlage glaubhaft zu machen, ab.

5.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

6.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,
nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse für die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Gemäß § 6 Abs. 5 leg. cit. gelten nicht als soziale Notlage Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

6.2. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine anspruchsberechtigte Person im Sinn des § 4 von einer sozialen Notlage betroffen ist und bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Bei der Hilfegewährung ist somit situationsbezogen auf die aktuelle Notlage abzustellen, früher nicht genutzte Möglichkeiten des Hilfeempfängers haben außer Betracht zu bleiben. Auch ein allfälliges Verschulden des Hilfeempfängers an der eingetretenen Notlage ist an sich ohne Belang, der Gesetzgeber hat jedoch deutlich gemacht, dass die hilfebedürftige Person zur Abwendung wie auch zur Milderung und dauerhaften Überwindung einer Notlage beizutragen hat (vgl. VwGH vom 29.9.2010, Zl. 2009/10/0198). Bei der Beurteilung der Möglichkeit und Zumutbarkeit des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft kommt es auf die Sachlage und Rechtslage an, die in den Zeiträumen gegeben war, in denen der Lebensbedarf gesichert werden soll (vgl. VwGH vom 17.9.1986, Zl. 86/11/0036).

Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung, den Antrag der Bf auf Zuerkennung Bedarfsorientierter Mindestsicherung abzuweisen, im Wesentlichen damit, dass seitens der Bf keine Beweise dafür erbracht werden konnten, dass sie in den sechs Monaten vor ihrer Antragstellung entsprechende Bemühungen getätigt habe um nachzuweisen, dass sie in zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen bereit ist.

Aus der im Akt einliegenden Stellungnahme des Arbeitsmarktservice Kirchdorf über die Bewerbungssituation der Bf ist nicht erkennbar, dass seitens der Bf keine Schritte gesetzt wurden um eine Arbeitsstelle zu erlangen. Vielmehr weist das AMS darauf hin, dass die Bf keine schriftlichen Nachweise erbringen musste, die übermittelten Stellen bei Beratungsterminen oder auch telefonisch abgeklärt wurden und es bei einigen Stellen zu negativen Rückmeldungen der Dienstgeber kam. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Bf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der belangten Behörde ein Verhalten gesetzt hätte, das etwa als ausdrückliche Verweigerung einer zumutbaren Beschäftigung gesehen werden könnte (vgl. § 11 Abs. 5 Oö. BMSG). Ein solches Verhalten wäre jedoch Voraussetzung, um Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, von vornherein nicht zu gewähren. In der Bestimmung des Art. 14 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, die zwar nicht mehr in Geltung ist auf deren Inhalt jedoch das Oö. BMSG hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft weitgehend fußt, wird nach den Erläuterungen (677 Blg. NR XXIV. GP, S. 17) angeführt, dass „nunmehr ausdrücklich auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AlVG 1977) abgestellt“ wird, womit „ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden“ soll (vgl. VwGH vom 28.2.2013, Zl. 2011/10/0210, vom 25.4.2013, Zl. 2012/10/0191).

Aus dem vorliegenden Verwaltungsakt geht hervor, dass die Bf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht nur beim Arbeitsmarktservice als arbeitsuchend vorgemerkt war, sondern auch Notstandshilfe bezogen hat. Voraussetzung für den Bezug der Notstandshilfe ist gemäß § 33 Abs. 2 AlVG, dass der (die) Arbeitslose der Vermittlung zur Verfügung steht – also arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist – und sich in einer Notlage befindet. Daraus ist erkennbar, dass die Bf die Voraussetzungen zum Bezug aus Leistungen aus dem Arbeitsmarktservice, wozu eine Arbeitswilligkeit zählt, erfüllte. Konkrete Hinweise darauf, dass diese Voraussetzungen bei der Bf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorlagen, sind dem behördlichen Akt nicht zu entnehmen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die belangte Behörde, davon ausgegangen ist, dass die Bf zum Zeitpunkt der Antragstellung die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht erfüllte. Sollte die Behörde Zweifel am ernsthaften Bemühen der Bf zur Erlangung einer Arbeitsstelle haben hat sie die

Möglichkeit, der Antragstellerin den Bezug Bedarfsorientierter Mindestsicherung – beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – allenfalls befristet zu gewähren sowie im Bewilligungsbescheid die Vorlage nachweislicher Bemühungen zur Erlangung einer Arbeitsstelle – sowohl über das AMS als auch eigeninitiativ – aufzutragen.

6.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Im Beschwerdeverfahren trat hervor, dass die belangte Behörde zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass die sachlichen Voraussetzungen zur Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung in Bezug auf den Einsatz der Arbeitskraft bei der Bf nicht vorliegen. Die belangte Behörde hat aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Voraussetzungen hinsichtlich der Ermittlung der sozialen Notlage der Bf neu zu beurteilen und ist dabei an die Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes gebunden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung die ihr gewährte Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der beantragten Leistung genommen werden.

Insofern war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist – wie bereits ausgeführt – im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden und hat nunmehr im weiteren Verfahren über das Vorliegen der (sonstigen) Voraussetzungen für die Zuerkennung Bedarfsorientierter Mindestsicherung an die Bf sowie gegebenenfalls über deren Höhe zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal die Rechtslage eindeutig ist (vgl. etwa VwGH v. 22.11.2017, Ra 2017/10/0174, v. 8.2.2018, Ra 2017/11/0292).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny